

Auswahlverfahren/Auswahlprozess

1. Die Antragstellung erfolgt geblockt, d.h. Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu diesem Zweck wird von der Bewilligenden Stelle rechtzeitig ein Stichtag für die Antragstellung bekanntgegeben. Es werden zumindest zwei Auswahlverfahren – gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode – durchgeführt, wobei das erste Auswahlverfahren jedenfalls 2016 stattfindet.
2. Die Projektdauer ist auf drei Jahre beschränkt.
3. Zur Auswahl und Genehmigung der Projekte wird ein Bewertungsgremium eingerichtet, welches auf Ebene des jeweiligen Bundeslandes agiert.
4. Das Gremium bewertet - mit Unterstützung der Nutzwertanalyse - die jeweiligen Projekte transparent und nachvollziehbar nach den Auswahlkriterien des Programmes.
 - 4.1. Für die Fördergegenstände 1 bis 4 der Vorhabensart 7.4.1. "Soziale Angelegenheiten" kann das Bewertungsgremium unter dem Vorsitz eines/einer Vertretung der bewilligenden Stelle (BST) aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn der BST (Vorsitz);
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn einer fachlich zuständigen Abteilung des Landes;
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn des Gemeindebundes;
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn des Städtebundes;
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn der Landesstelle des Sozialministeriumservice;
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn des Frauenreferates des Amtes der Landesregierung;
 - » einem/einer VertreterIn und StellvertreterIn einer NGO, die als Vertretung spezieller Zielgruppen wie z.B. Menschen mit Behinderung, Ältere (50+), Jugendliche oder MigrantInnen fungiert. Es können mehr als zwei NGOs eingebunden werden, die NGOs haben jedoch max. zwei Stimmen im Gremium.

- 4.2. Liegen Projektanträge mit Bezug zum Gesundheitsbereich vor, soll ein/eine VertreterIn des jeweiligen Landesgesundheitsfonds beigezogen werden.
- 4.3. Im Sinne der Repräsentanz beider Geschlechter sollen von jeder Organisation eine Frau und ein Mann nominiert werden.
- 4.4. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums müssen entsprechende Kompetenzen und Fähigkeiten im Bereich sozialer Dienstleistungen und/oder Erfahrung mit der administrativen/finanziellen Verwaltung von lokalen Projekten haben.
- 4.5. Falls ein Mitglied des Bewertungsgremiums unmittelbar an einem Projekt beteiligt ist, muss sich dieses deklarieren und der Stimme enthalten. Übergeordnete Verbände gelten im Falle der Beteiligung eines Mitgliedes nicht als unmittelbar beteiligt.
5. Nach Beschluss der Bewertungsgremien entsprechend der Auswahlkriterien wird ein Ranking der Anträge erstellt, wobei die am besten bewerteten Projekte im Rahmen der für den jeweiligen Antragsblock zur Verfügung stehenden Fördermittel vorgeschlagen bzw. genehmigt werden.

Auswahlkriterien – Soziale Angelegenheiten, Vorhabensart 7.4.1.

für Fördergegenstand 1-4

Die Auswahl erfolgt anhand eines bundesweit festgelegten eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas. Die Vorhaben werden anhand eines Punktesystems (maximale Punkteanzahl beträgt 50 Punkte) qualitativ bewertet und ausgewählt.

Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas in der Höhe von 50% oder 25 Punkten zu erreichen, um für eine Förderung in Betracht zu kommen. Vorhaben, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

Es muss eine Beschreibung des Vorhabens nach diesen Auswahlkriterien (lokaler Bedarf/Beitrag zur Verbesserung/Bedeutung für die Region/Qualität) vorliegen.

Die Auswahlkriterien für die Fördergegenstände 1-4 lauten:

1. Auswahlkriterium: Wird der lokale Bedarf an sozialen Dienstleistungen abgedeckt? Dieses Kriterium misst auch Beitrag der Maßnahme zur Reduktion von CO₂ Emissionen, da kürzere Wege das Verkehrsaufkommen verringern. *Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 20 Punkte vergeben werden.*
 - Kein Angebot im sehr weiten Umkreis (> 35km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 50% (20 Punkte)
 - Kein Angebot im weiten Umkreis (> 20 bis 35 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um > 25% (12 Punkte)
 - Kein Angebot im nahen Umkreis (< 20 km) / Nachfrage übersteigt Angebot um < 25% (4 Punkte)
2. Auswahlkriterium: Leistet das Vorhaben für die ländliche Bevölkerung einen tatsächlichen Beitrag zur Verbesserung beim Zugang zu und der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen? Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden.

Zahl der potenziellen NutznießerInnen in Relation zu der relevanten Bevölkerung (im Bezirk):

- > 10% der jeweiligen Zielgruppe (10 Punkte)
- 5% - 10% der jeweiligen Zielgruppe (6 Punkte)
- < 5% der jeweiligen Zielgruppe (2 Punkte)

Gemeint sind hier z.B. die Anzahl der Kinder, Pflegebedürftigen, Älteren, Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen, Beschäftigten, etc. die NutznießerInnen von geschaffenen oder verbesserten Kinderbetreuungseinrichtungen, psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege und Betreuung samt Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, Behindertenwerkstätten, Einrichtungen und Wohnbauten (auch generationsübergreifend) sowie von Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste, von barrierefreien Zugängen zu den vorgenannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten und Investitionen in Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und anderen Unterstützungsleistungen (z.B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen, sind.

Als Einzugsgebiet wird hier der Bezirk für die Berechnung herangezogen.

3. Auswahlkriterium: Wie hoch wird die Bedeutung des Vorhabens für die Region eingeschätzt? *Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden.*

- Langfristige Beschäftigungswirkung (einschließlich nachhaltiger Wirkung nach Abschluss der Investition)

- ja/nein (4 Punkte für ja)

Es werden dauerhaft Arbeitsplätze in der Region geschaffen und Erwerbstätigkeit ermöglicht, z.B. indem Menschen mit Betreuungspflichten entlastet werden.

- Impuls für lokale Wirtschaft
- ja/nein (2 Punkte für ja)

Es wird z.B. die Nachfrage nach lokalen Produkten erhöht oder die zusätzliche Nachfrage durch die neue Einrichtung mildert saisonale Schwankungen in der Auslastung lokaler Betriebe.

- Verhinderung von Abwanderung
- ja/nein (4 Punkte für ja)

Gemeint ist, dass ein Angebot z.B. unverzichtbar für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe ist, oder das Fehlen eines solchen Angebots nachweislich einen Abwanderungsgrund darstellt (Nachweis durch Umfragen, Studien etc.)

4. Auswahlkriterium: Qualität des Investitionsvorhabens? Bei diesem Auswahlkriterium können maximal 10 Punkte vergeben werden.

- Innovativ – neue Ansätze, Methoden
- ja/nein (3 Punkte für ja)

Die angebotenen Ansätze oder Methoden müssen innovativ und/oder in der Region neu sein, oder es gibt bislang keine Maßnahmen für die Zielgruppe in der Region.

- Kooperation – Das Projekt wird z.B. gemeindeübergreifend, unter Einbindung mehrerer Institutionen oder Vereinen durchgeführt.
- ja/nein (4 Punkte für ja)

- Inklusiv: Der Projekt erfolgt unter Einbindung benachteiligter Bevölkerungsgruppen
- ja/nein (3 Punkte für ja)

Damit sind Jugendliche, MigrantInnen, Ältere (45+), Menschen mit Benachteiligungen oder in besonderen Notlagen, pflegebedürftige Menschen, etc. gemeint.